



Sitzung vom

15. Dezember 2020

Mitgeteilt den

17. Dezember 2020

Protokoll Nr.

1097/2020

Elektrizitätswerk Davos AG (EWD)

Genehmigung des Gesuchs um Baufristverlängerungen gemäss Wasserrechtsverleihungen mit der Gemeinde Davos für die Nutzung der Wasserkräfte des Flüelabachs, Sertigbachs und Landwassers

I. Ausgangslage

1. In der Abstimmung vom 24. November 2013 hiessen die Stimmbürger die Wasserrechtsverleihungen an die Elektrizitätswerk Davos AG (EWD) zur Nutzung der Wasserkräfte des Flüelabachs (Kraftwerksneubau) sowie des Sertigbachs und Landwassers (Ausbau der bestehenden Kraftwerke Frauenkirch und Glaris) gut. Darin räumten sie der EWD das Recht ein, einerseits die Wasserkraft des Flüelabachs (Ausbauwassermenge von maximal 2,0 m³/s) ab Kote ca. 1765 m ü.M. bis auf Kote ca. 1575 m ü.M. für die Dauer von 80 Jahren zu nutzen. Für die bestehenden Kraftwerke Frauenkirch (Sertigbach) und Glaris (Landwasser) räumten sie der EWD das Recht ein, die Wasserkräfte des Sertigbachs (Ausbauwassermenge von maximal 2,5 m³/s) ab Kote ca. 1625 m ü.M. bis auf Kote ca. 1507 m ü.M. und die Wasserkraft des Landwassers und dessen Seitenbäche Chummerbach und Bärentalerbach (Ausbauwassermenge von gesamthaft maximal 11,2 m³/s) ab den Koten ca. 1482 m ü.M. (Landwasser) respektive ca. 1485 m ü.M. (Chummer- und Bärentalerbach) bis auf Kote ca. 1412 m ü.M. für die Dauer von je 80 Jahren zu nutzen.
2. Die entsprechenden Wasserrechtsverleihungen vom 14. Januar 2014 wurden von der Regierung mit Beschluss vom 22. Dezember 2015, Prot. Nr. 1126, genehmigt. Die Konzessionärin wird darin unter Punkt 3 verpflichtet, innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Wasserverleihung mit den Bauarbeiten zu beginnen und diese innerhalb von längstens zehn Jahren nach Baube-

ginn zu beenden. Bei Nichtbeachtung der Fristen fällt die Wasserrechtsverleihung entschädigungslos dahin. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann diese Frist auf Gesuch hin angemessen erstreckt werden.

3. Am 22. April 2020 reichte die EWD das Gesuch um Baufristerstreckung um fünf Jahre bis zum 22. Dezember 2025 bei der Gemeinde Davos ein. Das Gesuch wurde in der Sitzung des Kleinen Landrats am 18. August 2020 genehmigt. Ausserdem stellte er fest, dass der Entscheid um Verlängerung der Baufristen unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit öffentlich anzuzeigen, aufzulegen und für die Gewährung der Baufristverlängerung an die Gemeinde Davos eine Gebühr von 500 Franken zu leisten sei (vgl. Beschlussprotokoll Nr. 20-659 des Kleinen Landrats vom 18. August 2020 Ziff. 1 bis 4).
4. Am 24. August 2020 reichte die EWD ein vorsorgliches Gesuch um Fristerstreckung des Baubeginns für die drei wasserrechtlichen Nutzungen gestützt auf Art. 39 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) bei der Regierung ein und beantragt deren Genehmigung.

II. Erwägungen

1. Erfordernis der Zustimmung durch die Konzessionsgemeinden

- 1.1. Inhaber der Gewässerhoheit und damit wasserrechtliche Verleihungsbehörden sind im Kanton Graubünden die Gemeinden (Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80] i.V.m. Art. 7 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden [BWRG; BR 810.100]; vgl. auch Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]).
- 1.2. Die Änderung einer Konzession verlangt zunächst die Zustimmung der betroffenen Gemeinde als Konzedentin. Zuständig für Entscheide über Wasserrechtsverleihungen ist jeweils die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung in der betroffenen Konzessionsgemeinde, wobei die Entscheidbefugnis betreffend Konzessionsänderungen von untergeordneter Natur (vgl. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden [BWRV; BR 810.110]) dem Gemeindevorstand zugewiesen werden kann

(Art. 10 Abs. 2 BWRG; vgl. auch Art. 9 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden [GG; BR 175.050]).

- 1.3. Um eine Konzessionsänderung untergeordneter Natur handelt es sich, wenn weder der Umfang des Nutzungsrechts noch die zwischen den Parteien vereinbarten wirtschaftlichen Leistungen berührt werden (Art. 6 Abs. 1 BWRV). Der Umfang des Nutzungsrechts bestimmt sich nach der Schluckfähigkeit der Anlage in Kubikmetern pro Sekunde oder in Litern pro Sekunde sowie den Kosten der Wasserentnahme und -rückgabe am verliehenen Gewässer (Art. 10 Abs. 1 lit. a und b BWRV). Als wirtschaftliche Leistungen des Konzessionärs gelten insbesondere der Wasserzins, die Konzessionsgebühren und die Konzessionsenergie (Art. 11 Abs. 1 lit. a–c BWRV). Vorliegend werden weder der eigentliche Umfang des Nutzungsrechts im Sinne von Art. 10 BWRV noch die zwischen den Parteien vereinbarten wirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 11 BWRV berührt. Die Ergänzung des Nutzungszwecks, wie sie das zur Genehmigung unterbreitete Gesuch um Baufristverlängerung in der Wasserrechtsverleihung vorsieht, ist folglich als Konzessionsänderung untergeordneter Natur i. S. v. Art. 6 BWRV zu betrachten. Gemäss Art. 41 Abs. 2 der Verfassung der Gemeinde Davos stehen sämtliche Befugnisse, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind, dem Kleinen Landrat zu. Da die Genehmigung des Gesuchs um Verlängerung einer Baufrist im Rahmen eines Kraftwerkbaus und eine Delegation der Befugnis an den Gemeindevorstand nach BWRG explizit zulässig ist, kann vorliegend der Kleine Landrat in der Sache entscheiden. Die Bewilligung der Baufristverlängerung bedarf jedoch der Genehmigung durch die Regierung (Art. 39 Abs. 2 BWRG).

Aufgrund dessen kann der Entscheid betreffend Konzessionsänderung (Baufristverlängerung) dem Gemeindevorstand übertragen werden (Art. 10 Abs. 2 BWRG).

- 1.4. Mit Entscheid vom 18. August 2020 stimmte der Kleine Landrat der Gemeinde Davos der Fristverlängerung zu. Der Entscheid wurde der EWD mit Schreiben vom 21. August 2020 mitgeteilt.

2. Erfordernis der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde

- 2.1 Im Rahmen der Konzessionsgenehmigung vom 22. Dezember 2015, Prot. Nr. 1126, blieben die in den Wasserrechtsverleihungen vom 14. Januar 2014 festgehaltenen und hier interessierenden Baufristen von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Wasserrechtsverleihungen unverändert genehmigt.
- 2.2 Gemäss Punkt 3 der Wasserrechtsverleihungen vom 14. Januar 2014 sowie Art. 39 Abs. 2 BWRG können die oben genannten Fristen auf begründetes Gesuch hin angemessen verlängert werden.
- 2.3 Die Gesuchstellerin führt zur Begründung an, dass wegen geänderten Rahmenbedingungen die Wirtschaftlichkeit der Neu- und Ausbauten zur Steigerung der jährlichen Eigenproduktion von 12 auf 34 Millionen kWh bei einem Investitionsvolumen von rund 63 Mio. Franken vorderhand nicht mehr gegeben sei. Allerdings dürfe angesichts der politischen Bestrebungen zur Optimierung der Nutzungsbedingungen für die Wasserkraft in naher Zukunft eine Verbesserung der Situation erwartet werden.
- 2.4 Das Gesuch um Baufristverlängerung der EWD sowie die dazugehörigen Unterlagen wurden vom 8. September 2020 bis 8. Oktober 2020 in der Gemeinde Davos sowie beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.5 Für die Regierung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche einer Genehmigung der Fristverlängerung entgegenstehen. Die durch die politische Gemeinde Davos genehmigten angepassten Baufristen sind angemessen und werden durch die Regierung für die Projektumsetzung zur Kenntnis genommen und gestützt.

3. Gebühren

Gemäss Art. 31 Abs. 7 BWRG kann der Kanton für die Erstreckung von Baufristen eine Gebühr erheben. Die Gebühr darf höchstens 20 Prozent des gemäss Bundesrecht jährlich geschuldeten Wasserzinses betragen. Aufgrund der bescheidenen Grösse der Anlage und der Praxis des Kantons Graubün-

den in solchen Verfahren wird vorliegend auf die Erhebung einer solchen Gebühr verzichtet. Ausserdem ist der Kanton berechtigt, die ihm aufgrund der Behandlung des Gesuchs entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen (Art. 32 BWRG). Für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs ist eine Verwaltungsgebühr von 2400 Franken angemessen.

III. **Beschluss**

Nach Prüfung des Gesuchs vom 24. August 2020, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 39 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100), aufgrund der voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden (DIEM)

beschliesst die Regierung:

1. **Genehmigung der angepassten Bau- und Realisierungsfristen**

Die Verlängerung der Baufristen mit spätestem Baubeginn bis 22. Dezember 2025 und der Abschluss der Bauarbeiten bis längstens zehn Jahre nach Baubeginn werden gemäss Punkt 3 der Wasserrechtsverleihungen vom 14. Januar 2014 der politischen Gemeinde Davos betreffend die Nutzungen der Gewässer Flüelabach, Sertigbach und Landwasser und gemäss Regierungsbeschluss vom 22. Dezember 2015, Prot. Nr. 1126, genehmigt.

2. **Verfahrenskosten**

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs, bestehend aus:

- Verwaltungsgebühr	Fr. 2400.00
- Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	<u>Fr. 138.00</u>
Total	<u>Fr. 2538.00</u>

gehen zu Lasten der EWD. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegenden Einzahlungsscheinen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

- Konto 421001 6110.10 (Verwaltungsgebühr AEV) Fr. 2400.00
- Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen) Fr. 138.00

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d VRG i.V.m. Art. 59 und 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

4. Mitteilung an

- EWD Elektrizitätswerk Davos AG, vertreten durch Dr. iur. Gieri Caviezel, Masanserstrasse 136, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Gemeinde Davos, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz 1 (A-Post Plus)
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Gemeinden
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin